

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1882**

23 (4.5.1882)

# Verordnungs-Blatt

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 4. Mai 1882.

## Inhalt.

### Allgemeine Verfügungen:

Nr. 23188. G.D. Nachweis über die zum Sustainationsbezug berechtigten Relicten.

### Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 24386. G.D. Ausschreiben erledigter Stellen.

Nr. 23745. B. Päckereibeförderung mittels der Eisenbahn.

Nr. 23798. B. Süddeutscher Verband.

Nr. 23805. B. Niederländisch-Südwestdeutscher Verkehr.

Nr. 23816. B. Südwestdeutscher Verkehr.

Nr. 24006. B. Belgisch-Südwestdeutscher Verkehr.

Nr. 24205. B. Abfertigung von Steinkohlen-Sendungen.

Nr. 24207. B. Sächsisch-Südwestdeutscher Verband.

Nr. 23601. T. Uebergang der Wagen.

Nr. 23709. B. Beseitigung alter Uebergangszettel.

Nr. 24250. B. Wagenbenützung.

Nr. 23275. R. Vergütung der Umzugskosten.

Aufgefundenes Geld.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 23188. G.D. Die Vorlage des Nachweises über die zum Sustainationsbezug berechtigten Relicten von Angestellten betreffend.

Mit Bezug auf Ziffer 9 der im Verordnungs-Blatt Nr. III von 1842 veröffentlichten Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 21. Januar 1842 Nr. 677, die Errichtung einer Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, wird hinsichtlich der Vorlage des Nachweises über die zum Sustainationsbezug berechtigten Relicten verstorbener Angestellter bekannt gegeben, daß es einer Bestätigung über das Vorhandensein einer Wittwe durch einen Notar, Gerichtsnotar oder der Gemeindebehörde nicht bedarf, sondern daß es in allen Fällen genügt, wenn von dem dem verstorbenen Angestellten zuletzt vorgesetzt gewesenen Bezirksbeamten bezw. von der Bezirksdienststelle erhoben und bestätigt wird, ob der Verstorbene eine Wittwe hinterlassen hat oder nicht. Die Anzeige hierüber hat eventuell den Namen der Wittwe und deren Wohnort zu enthalten.

Sind sustentionsberechtigte Kinder vorhanden, so genügt die Vorlage einer von dem die Hinterlassenschaftsverhandlung leitenden Notar gefertigten, sämtliche beneficienberechtigten Hinterbliebenen umfassende Nachweisung, worin bei den Kindern die Vornamen und Geburtszeiten enthalten sind; die Beifügung besonderer Geburtszeugnisse der Kinder hierzu ist nicht erforderlich.

Werden aber Geburtszeugnisse eingereicht, so ist den Anforderungen genügt, auch wenn sie von dem Pfarramte des Geburtsorts der beneficienberechtigten Kinder ausgestellt sind; auch kann

ein alle Kinder umfassendes Zeugniß — statt getrennter Geburtszeugnisse für jedes einzelne Kind — vorgelegt werden.

Von diesen Erleichterungen werden die Großh. Dienststellen vorkommenden Falles Gebrauch machen, um den Relicten die Kosten der Erhebung einer Reihe von Attesten zu ersparen.

Karlsruhe, den 26. April 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Personalsache

Nr. 24386. G.D. Die Bahnverwalterstelle in Espingen ist neu zu besetzen. Bewerbungen um diese Stelle sind binnen 8 Tagen anher einzureichen.

#### Gepäckverkehr.

Nr. 23745. B. Vom 1. Mai l. J. an können von und nach den im Kanton Schaffhausen gelegenen diesseitigen Stationen Wilchingen, Neunkirch, Beringen, Neuhausen, Schaffhausen, Herblingen und Thayingen nach und von denjenigen Stationen der Schweizerischen Nordostbahn, mit welchen via Schaffhausen nach den gegenwärtigen und bezw. künftigen Tarifen des direkten Personen- und Gepäck- und bezw. Gepäckverkehrs mit der Schweizerischen Nordostbahn direkte Gepäckabfertigung besteht, Waarensendungen als Gepäck zu den direkten Gepäcktaren abgefertigt werden.

Hiebei sind für die Versand- und Empfangsbehandlung der diesseitigen Stationen die Vorschriften des Reglements für den internen Expresgutverkehr, für jene der Nordostbahnstationen die Bestimmungen des Schweizerischen Reglements über die Behandlung von Waarensendungen als Gepäck zur Gepäcktare vom 15. Juli 1876 und im Uebrigen die Bestimmungen der direkten Gepäcktare mit der Nordostbahn maßgebend. Gemäß Bestimmung der Letztern ist die Versicherung des Werths und des Interesses der rechtzeitigen Lieferung ausgeschlossen. Zur beiderseitigen Abfertigung werden die Kartirungsmanualien des direkten Gepäckverkehrs verwendet und dabei der Gepäckschein und der Talon, mit durchgehender Adresse (Name des Versenders und Empfängers) versehen, durch Vermittelung des Zugpersonals der Bestimmungsstation übergeben. Ausstellung eines Aufgabescheines an den Versender erfolgt nicht. Die Colli selbst sind, um sie von andern Gepäck-

sendungen zu unterscheiden, mit genauen Adressen zu versehen, zu denen besondere, den Stationen erstmals unangefordert vom Material- und Drucksachenbureau zugehende Formulare (auf orangegegelbem Papier) zu verwenden sind, welche vollständig auszufüllen und mit Datumstempel und Zug *N* zu bezeichnen sind. Die Verrechnung der erhobenen Taren hat in den Gepäckrechnungen, jedoch getrennt von dem Gepäck, zu geschehen; die Abrechnung erfolgt in der Abrechnung über den Personen- und Gepäckverkehr mit der Schweizerischen Nordostbahn, wobei eine Trennung von den gewöhnlichen Gepäcksendungen nicht nöthig fällt.

Bei der Annahme der Sendungen ist die diesseitige Verfügung Nr. 39197. B. vom 12. Juli 1881 (Verordnungsblatt Nr. 35) zu beobachten.

#### Güterverkehr.

Nr. 23798. B. Zur Vermeidung von Fehlspeeditionen wird den Süddeutschen Verbandstationen in Erinnerung gebracht, daß für den Transport leerer Getreidesäcke nach Oesterreich-Ungarn besondere Instradirungsvorschriften bestehen, welche in einzelnen Relationen von den Instradirungsvorschriften für den Getreideverkehr aus Oesterreich-Ungarn nach Süddeutschland abweichen und deshalb bei Abfertigung diesbezüglicher Transporte genau zu beachten sind.

Nr. 23805. B. In der mit Verfügung Nr. 16084. B. Verordnungsblatt Nr. 15 v. J. zur Ausgabe gelangten Instradirungstabelle sind auf Seite 3 sub b I die Monate 1, 3, 5, 5. in 1, 3, 5, 7, zu berichtigen und auf Seite 7 sub d I „sowie Amsterdam bei Bahnhofsvorschrift Niesländische Rheinbahn“ nachzutragen.

*IB*  
 Nr. 23816. B. Zum Südwestdeutschen Tarifheft 5 ist mit Gültigkeit vom 1. Mai d. J. der VI. Nachtrag erschienen, wovon den beteiligten Dienststellen die benötigten Exemplare k. H. zugegangen sind.

Nr. 24006. B. Mit Wirkung vom 1. Mai l. J. treten für den Belgisch-Badisch- und Württembergischen Güterverkehr an Stelle der bisherigen gleichnamigen Tarife vom 1. März 1879 theilweise neue Tarife in Kraft, und zwar:

- V*  
 Heft II: für den Belgisch-Baseler (Seehafen)-Verkehr,  
 „ VIa: für den Belgisch-Badischen (Seehafen)-Verkehr,  
 „ VIIa: für den Belgisch-Württembergischen (Seehafen)-Verkehr.

Die Tarifhefte VI b, I. u. II. Abtheilung sowie VII b, I. u. II. Abtheilung für den Belgisch-Badischen- und Württembergischen Localgüterverkehr vom 1. August bezw. 1. September 1879 bleiben noch bis zum 1. Juni l. J. in Kraft; mit diesem Zeitpunkte treten jedoch an deren Stelle ebenfalls neue gleichnamige Tarifhefte.

Die Instradierungsvorschriften sind in besondere Hefte aufgenommen worden; jene für den Belgisch-Badischen Verkehr gelangen mit den Eingangs erwähnten Tarifen zur Ausgabe. Die Stationen Altlußheim, Langenbrücken, Mauer, Mühlacker, Rheinsheim, Wiesloch und Würzburg wurden in die neuen Tarife nicht wieder aufgenommen.

Ferner wurden zum 1. Mai l. J. eine weitere Anzahl diesseitiger und Württembergischer Stationen in den directen Güterverkehr mit den Stationen der Großen Englischen Ostbahn, London und Harwich, einbezogen und gelangen hiefür gleichzeitig mit den neuen Badisch-Belgischen Tarifen folgende Tarifhefte des Englisch-Südwestdeutschen Verkehrs zur Ausgabe:

Heft I: Reglementarische Bestimmungen, Tarifvorschriften und die Klassification der Güter enthaltend;

Heft VI: Frachtsätze und besondere Bestimmungen für den Verkehr London und Harwich (Stationen der Großen Englischen Ostbahn) nach und von Badischen Stationen enthaltend;

Heft VII: Frachtsätze und besondere Bestimmungen für den Verkehr London und Harwich (Stationen der Großen Englischen Ostbahn) nach und von Württembergischen Stationen enthaltend.

Die vorstehend bezeichneten Drucksachen werden den in Betracht kommenden Stationen in der üblichen Anzahl von hier aus direct zugehen.

Nr. 24205. B. Im Bechenverzeichnisse der Kohlen-tarife für den Rheinisch-Westfälisch-Badischen, Württembergischen, Main-Neckarbahn und Hessischen Verkehr ist bei der Beche „Wiesche vor“ die Kartirungs- und Tarifstation Mühlheim a. d. R. K. r. zu streichen und dafür „Heissen“ mit einer Anschlußfracht von 1,50 zu setzen.

Nr. 24207. B. Zu den für den Sächsisch-Südwestdeutschen Verband bestehenden Instradierungsvorschriften des Tarifhefts Nr. 4 ist mit Gültigkeit vom 1. Mai l. J. der Nachtrag III zur Ausgabe gelangt, welcher der betreffenden diesseitigen Uebergangsstation in benötigter Anzahl k. H. zugeht.

#### Materialsachen.

Nr. 23601. T. Nach Mittheilung der Betriebsdirection der k. priv. Alsföld-Fiumaner Eisenbahn können Wagen von mehr als 9 m Gesamtlänge oder mit einem Radstande über 5 m nur nach vorgängiger Vereinbarung zur Trajectirung über die Donau zwischen den Stationen Gombos und Erdöd der Linie Großwardein-Esfeg zugelassen werden, während sie im gewöhnlichen Verkehre von der Trajectirung ausgeschlossen sind.

In der Sammlung von Vorschriften für die betriebssichere Beschaffenheit, die Beladung und den Uebergang der Wagen ist unter Abtheilung 13 Seite 16 entsprechende Notiz handschriftlich beizufügen.

Nr. 23709. B. Die längst bestehende Anordnung, wonach die Ladestation verpflichtet ist, an jedem Güterwagen vor dessen Wiederverwendung die an demselben noch etwa befindlichen ungiltigen Anschriften und Bezeichnungen vollständig zu beseitigen, wird den Güterstationen unter Hinweis auf die diesseitige Verfügung vom 3. Juni 1870 Nr. 26121 sowie auf jene Nr. 65362. B. von 1874 (Verordnungs-Blatt Seite 337) zur genaueren Beachtung mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen künftig mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Nr. 24250. B. Auf Veranlassung der Eigenthumsverwaltung wird die mit diesseitiger Verfügung Nr. 51431. B. vom v. J. (Verordnungs-Blatt Seite 215) hinsichtlich der Benützung der gedeckten und offenen Güterwagen der Raab-Debenburg-Ebenfurter Eisenbahn angeordnete Beschränkung hiermit wieder aufgehoben.

Rechnungswesen.

Nr. 23275. R. Wenn nach Maßgabe des §. 2 Abs. 2 bezw. §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 30. April 1875, die Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Veretzung erwachsenden Umzugskosten betreffend (Verordnungs-Blatt Nr. 24), als Ersatz des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse die geordnete Diät angerechnet wird, so ist zur Begründung der letzteren stets auch die Zeit des Abgangs am einen und der Ankunft am andern Wohnort beizusetzen.

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Aufgefundenes Geld

Es wurde aufgefunden: am 23. April d. J. im Bug 54 der Betrag von 5 M. und auf Station Heidelberg Karlsthor abgegeben.

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...